

Aufsätze

Oleg Rusakovskiy

Das erste russische Militärrecht für fremde Söldner? Die kriegsorganisatorische Dokumentation von Hans Schlitte aus der Überlieferung des Bayerischen Staatsarchivs¹

I. Einleitung

Die Erforschung der Entstehung und Entwicklung des Militärrechts im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa nimmt in der modernen Sozialgeschichte des Militärs einen großen Raum ein. Die Artikelbriefe als Ausprägung eines solchen Rechts, Vertragstexte, die die Rechte und Pflichten von Kriegsherr und Söldner festschrieben, entstanden im Heiligen Römischen Reich Ende des 15. Jahrhunderts. Durch die allmähliche Vermehrung der Rechte der Kriegsherrn und die zunehmende Einschränkung der Freiheiten der gemeinen Söldner entwickelten sich die Artikelbriefe bis zum 17. Jahrhundert faktisch zu einer Sammlung von Dienstvorschriften, die zum geltenden Strafrecht innerhalb der Heere wurde.² Auch in Polen-Litauen gab es

¹ Die Vorarbeiten für den Aufsatz wurden durch das Stipendium des Deutschen Historischen Instituts Moskau im Herbst 2015 finanziert. Für die sprachlichen Korrekturen bedanke ich mich ganz herzlich bei Nina Fehlren-Weiss (Tübingen/Stuttgart).

² Zur Entwicklung der deutschen Artikelbriefe vgl. Max Jähns, *Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland*, Bd. 1: Altertum, Mittelalter, XV. und XVI. Jahrhundert, Leipzig 1889, S. 757–773; Wilhelm Beck, *Die ältesten Artikelbriefe für das deutsche Fußvolk: Ihre Vorläufer und Quellen und die Entwicklung bis zum Jahre 1519*, München 1908, S. 8–10; Eugen von Frauenholz, *Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens*, Bd. 2: *Das Heerwesen in der Zeit des freien Söldnertums*, Tl. 2: *Das Heerwesen des Reiches in der Landsknechtzeit*, München 1937; Reinhard Moeller, *Das Regiment der Landsknechte: Untersuchungen zur Verfassung, Recht und Selbstverständnis in deutschen Söldnerheeren des 16. Jahrhunderts*, Wiesbaden 1976, S. 30–41; Peter Burschel, *Söldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts: Sozialgeschichtliche Studien*, Göttingen 1994, S. 129–145.

eine zum Teil unter deutschem Einfluss entstandene Tradition eines einheimischen Militärrechts, in dem bereits im 16. Jahrhundert verschiedene Formen der Artikel- und Bestallungsbriefe herausgearbeitet waren.³

In Osteuropa, vor allem im Gebiet des Russischen Reiches, für dessen Militärmacht der Transfer der westlichen Errungenschaften in der Kriegsorganisation und -technik seit dem 16. Jahrhundert prägend war,⁴ wurden diese Entwicklungen verspätet rezipiert. Ein eigenes Militärrecht fehlte im Moskauer Staat bis zu dessen Westernisierung durch Peter I. Anfang des 18. Jahrhunderts.⁵ Die sogenannten *Ustav ratnyx, pušečnyx i inyx del* von 1607/1620⁶ und *Učenie i xitrost' ratnogo stroenija pexotnyx ljudej* von 1649,⁷ die in der älteren Historiographie oft als die ersten russischen militärrechtlichen Ordnungen verstanden wurden, waren Übersetzungen der deutschsprachigen militärtheoretischen Schriften von Leonhard von Fronsperger und

³ Vgl. Karol Łopatecki, „Disciplina militaris“ w wojskach Rzeczypospolitej do połowy XVII wieku, Białystok 2012.

⁴ Zur Geschichte des Kriegswesens in Russland des 16.–17. Jahrhunderts sowie Versuche deren Westernisierung vgl. zuletzt Brian L. Davies, *Warfare, State and Society on the Black Sea Steppe, 1500–1700*, London/New York 2007; ders., *The Development of Russian Military Power, 1453–1815*, in: Jeremy Black (Hrsg.), *European Warfare, 1453–1815*, New York 1999, S. 145–179; Michael C. Paul, *The Military Revolution in Russia, 1550–1682*, in: *Journal of Military History* 68 (2004), S. 9–45; Marshall T. Poe, *The Military Revolution, Administrative Development and Cultural Change in Early Modern Russia*, in: *Journal of Early Modern History* 2 (1998), S. 156–180; Robert Frost, *The Northern Wars: War, State and Society in Northern Europe, 1558–1721*, Harlow 2000, insb. S. 18 f.

⁵ Zum Kriegs- und Militärrecht unter Peter I. vgl. Pavel O. Bobrovskij, *Voennoe pravo v Rossii pri Petre Velikom*, Sankt-Petersburg 1887; Nikolaj L. Rubiŋstejn (Hrsg.), *Voennye ustavy Petra Velikogo*, Moskau 1946; E. Anners, *Den karolinska militärstraffrätten och Peter den stores krigsartiklar*, Stockholm/Göteborg/Uppsala 1961.

⁶ Eine fehlerhafte Publikation aus dem späten 18. Jahrhundert ist in *Ustav ratnyx, pušečnyx i inyx del, kasajuščixsja do voinskoj nauki*, Sankt-Petersburg 1777–1781 vorhanden. Vier von einander sehr unterscheidende handschriftliche Versionen des Textes liegen im Archiv des Instituts für Geschichte der Russischen Akademie der Wissenschaften und in der Russischen Nationalbibliothek (beide Sankt-Petersburg) sowie in der Universitätsbibliothek Kazan vor und bleiben bis jetzt unveröffentlicht.

⁷ 1649 in Moskau im Druck erschienen; die moderne Ausgabe wurde als *Učenie i xitrost' ratnogo stroenija pexotnyx ljudej*, Sankt Petersburg 1904 veröffentlicht.

Johann Jacobi von Wallhausen⁸ und konnten aufgrund ihrer komplexen Natur nicht als Kriegsrecht im eigentlichen Sinne Anwendung finden.

Die Suche nach den ersten Spuren eines europäischen Militärrechts in Russland ist nicht unproblematisch. Die in Russland am Anfang des 17. Jahrhunderts für verschiedene Prätendenten auf den russischen Thron agierenden gemischten polnisch-litauischen sowie kosakischen und russischen Truppen verfügten über ihr eigenes geschriebenes, polnischen Vorbildern folgendes Recht, das allerdings seitens der russischen Herrscher nie akzeptiert werden konnte.⁹ Die im 17. Jahrhundert im Dienst des Zaren stehenden Truppen aus dem Heiligen Römischen Reich, Schweden und von den britischen Inseln nutzten für die Regelung ihrer internen Organisation ein eigenes Militärrecht, das von der russischen Seite nur eingeschränkt toleriert wurde. Es wurden zwar Verträge zwischen den Söldnerverbänden und dem russischen Zaren geschlossen, diese wurden jedoch nur in gekürzter und schlechter russischer Übersetzung und nicht in ihrer Originalsprache überliefert: Ein Grund dafür, weshalb diese Verträge in den Forschungsdiskursen der Rechts- und Militärhistoriker bislang kaum eine Rolle spielen.¹⁰

⁸ Die deutschen Originale für die Übersetzungen waren Leonhard von Fronsperger, *Kriegsbuch, Ander Thail*, Frankfurt/M. 1573 und Johann Jacobi von Wallhausen, *Kriegskunst zu Fuß*, Oppenheim 1615; zu diesen beiden russischen Übersetzungen vgl. Aleksej N. Lobin, „Voinskie knigi“ 1607–1620 gg.: Opyt zaimstvovanija evropejskoj voenno-teoretičeskoj nauki, in: Aleksandr I. Filjuškin (Hrsg.), *Smutnoe vremja v Rossii: Konflikt i dialog kul'tur*, Sankt Petersburg 2012, S. 163–167; Pavel P. Epifanov, „Učenie i xitrost' ratnogo stroenija pexotnyx ljudej“: Iz istorii russkoj armii 17 v., in: *Učenyje zapiski MGU: Kafedra istorii SSSR* 167 (1954), S. 77–98; Vladimir E. Grabar, *The History of the International Law in Russia, 1647–1917*, Oxford 1990, S. 14–18.

⁹ Vgl. Lopatecki, *Disciplina militaris* (wie Anm. 3), S. 458–460.

¹⁰ Beispielsweise in *Sobranie gosudarstvennyx gramot i dogovorov*, Tl. 1, Moskau 1822, S. 306–330; *Akty, sobrannye v bibliotekax i arxivax Rossijskoj Imperii*, Bd. 3, Sankt-Petersburg 1836, S. 331–334; Ivan Ja. Gurljand, Ivan Gebdon: *Komissarius i rezident (Materialy po istorii administrazii Mokovskogo gosudarstva vtoroj poloviny 17 veka)*, Jaroslavl 1903, S. 38–48; vgl. Sergej P. Orlenko, *Vyhodzy iz Zapadnoj Evropy v Rossii 17 veka: Pravovoj status i real'noe položenie*, Moskau 2004, S. 52–54.

II. „Unternehmen Schlitte“ und Inhalt der Münchener Handschrift

Vor diesem Hintergrund muss auf einen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv aufbewahrten Text, der bis heute kaum Beachtung fand, hingewiesen werden. Er wurde im Zusammenhang der Anbahnung eines Bündnisses zwischen Russland und dem Heiligen Römischen Reich durch den bayerischen Herzog Albrecht V. in den 1560er–1570er Jahren in einer Abschrift überliefert.¹¹ Zu den Fürsprechern dieses Bündnisses zählten der Lübecker Kaufmann Veit Seng sowie sein Handelspartner aus Bayern, Georg Liebenauer, die 1566/67 um Unterstützung beim bayerischen Herzog ersuchten, um die Idee eines solchen Bündnisses Kaiser Maximilian II. vorlegen zu können.¹² Seng und Liebenauer bezogen sich dabei auf einen früheren, misslungenen Versuch, ein solches Bündnis zu schließen, der 1547/48 unternommen worden war. Damals trat ein Kaufmann aus Goslar namens Hans Schlitte beim Reichstag in Augsburg auf. Er erklärte, Gesandter des jungen russischen Zaren Iwan IV., später Iwan der Schreckliche genannt, zu sein. Der Zar habe ihn beauftragt, Kaiser Karl V. und seinen Reichsständen ein politisches und militärisches Bündnis gegen die Türken anzubieten.

¹¹ Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Äußeres Archiv, 4423: Moscovitische Sachen I (im Folgenden-Bay HStA KB ÄA, 4423).

¹² Zu den diplomatischen und politischen Aktivitäten von Seng und Liebenauer vgl. Georg W. Forsten, *Baltijskij vopros v 16 i 17 stoletijax (1544–1648)*, Bd. 1: *Bor'ba iz-za Livonii, Sankt-Petersburg 1893*, S. 468–477; Andreas Kapeller, *Ivan Groznyj im Spiegel der ausländischen Druckschriften seiner Zeit: Ein Beitrag zur Geschichte des westlichen Russlandsbildes*, Bern 1972, S. 42 f.; Maximilian Lanzinner, *Die Wahrnehmung „moskowitzischer Handlungen“ am Münchener Hof im 16. Jahrhundert*, in: Alois Schmid (Hrsg.), *Bayern und Russland in vormoderner Zeit*, München 2012, S. 165–195, hier S. 187–192; Aleksandr I. Filjuškin, *Izobretaja pervuju vojnu Rossii i Evropy: Baltijskie vojny vtoroj poloviny 16 veka glazami sovremennikov i potomkov*, Sankt-Petersburg 2013, S. 616 f. Siehe auch die Publikationen von einzelnen Schriften von Veit Seng in Georg W. Forsten, *Akty i pis'ma k istorii Baltijskogo voprosa v 16 i 17 stoletijax*, Bd. 1, Sankt-Petersburg 1889, S. 98–116, sowie in der modernen russischen Übersetzung in Ivan I. Polosin, *Iz istorii blokady Russkogo gosudarstva*, in: Lev N. Puškarev (Hrsg.), *Materialy po istorii SSSR*, Bd. 2: *Dokumenty po istorii 15–17 vv.*, Moskau 1955, S. 247–271, hier S. 257–271.

Das sogenannte „Unternehmen Schlitte“ fand in der deutschen wie der russischen Fachliteratur mehrmals Erwähnung.¹³ Die für die Rekonstruktion der mit diesem Bündnis verfolgten Ziele und des Verlaufs der Verhandlungen relevanten, im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien,¹⁴ Geheimes Staatsarchiv des Preußischen Kulturbesitzes in Berlin¹⁵ und Archiv der Hansestadt Lübeck¹⁶ aufbewahrten Akten sind bis heute weitgehend unveröffentlicht. Die Münchner Handschrift wurde vor einigen

¹³ In der älteren Historiographie bieten Joseph von Fiedler, Ein Versuch der Vereinigung der russischen mit der römischen Kirche im 16. Jahrhundert, in: Sitzungsberichte der Philosophisch-Historischen Classe der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. 40, Heft 1 (Jahrgang 1862), Wien 1862, S. 27–123 sowie Hans Uebersberger, Österreich und Russland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, Wien 1906, S. 289–300 die ausführlichste Darstellung des „Unternehmens Schlitte“ an. Vgl. auch Karl Faber, Nachricht von der fehlgeschlagenen Unternehmung des Zars Iwan Wasiliewitsch, sein Land durch Gelehrte, Künstler und Handwerker aus Deutschland zu verbessern, in: Ders. (Hrsg.), Preussisches Archiv oder Denkwürdigkeiten aus der Kunde der Vorzeit: Dritte Sammlung, mit einem Plan, Königsberg 1810, S. 1–30; Kapeller, Ivan Groznyj (wie Anm. 12), S. 109 f.; Erik Amburger, Die Anwerbung ausländischer Fachkräfte für die Wirtschaft Rußlands vom 15. bis ins 19. Jahrhundert, Wiesbaden 1968, S. 18 f.; Eduard Winter, Rußland und Papsttum, Berlin 1960, Teil 1, S. 208–210; Georg W. Forsten, Baltijskij vopros (wie Anm. 12), S. 43–47; Paul Pierling, La Russie et le Saint-Siège: Etudes diplomatiques, Bd. 1, Paris 1906, S. 324–331; Ivan I. Polosin, Iz istorii blokady (wie Anm. 12), S. 251 f.; Kurt Forstreuter, Preußen und Rußland von den Anfängen des Deutschen Ordens bis zu Peter dem Großen, Göttingen, Berlin, Frankfurt/M. 1955, S. 116–136; Jacek Wijaczka, Stosunki dyplomatyczne Polski z Rzeszą Niemiecką w czasach panowania cesarza Karola V (1519–1556), Kielce 1998, S. 202–212.

¹⁴ HHStA Wien, Staatenabteilung, Rußland I, Kart. 1 [Russica 1481–1577], Konv. B [1547–1555] sowie in Reichshofrat, Resolutionsprotokolle VXi, Bd. 2. Die Signaturangabe folgt [Reinhard Frötschner], „Delo Šlitte“, in: A. L. Xoroškevič (Hrsg.), Sigizmund Gerberštejn, Zapiski o Moskovii, Bd. 2, Moskau 2008, S. 134, Anm. 540 u. Anm. 541. Vgl. auch Bernhard Diestelkamp, Eine versuchte Annäherung Zar Iwans IV., des Schrecklichen an den Westen? Ein Reichskammergerichtprozeß, der dies nahlegt, in: Paul-Joachim Heinig (Hrsg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit: Festschrift für Peter Moraw, Berlin 2000, S. 305–322.

¹⁵ GStA-PK Berlin-Dahlem, Hauptabteilung XX, HBA, E 719 (1531–1563), V. (gebundene) Akte. Die Signaturangabe folgt [Frötschner], „Delo Šlitte“ (wie Anm. 14), S. 134, Anm. 540.

¹⁶ Archiv der Hansestadt Lübeck, Reichskammergericht (RGK) S 62. Die Signaturangabe folgt [Frötschner], „Delo Šlitte“ (wie Anm. 14), S. 134, Anm. 540.

Jahren von Reinhard Frötschner¹⁷ und Maximilian Lanzinner¹⁸ ausgewertet. Die beiden Historiker begnügten sich allerdings mit einer allgemeinen Darstellung des Projekts von Schlitte, ohne eine Analyse des Textes und speziell der für die Militärgeschichte bedeutenden Abschnitte vorzunehmen.

Bis heute fehlen stichhaltige Argumente, die beweisen würden, ob oder in welchem Maße Schlitte mit seiner diplomatischen Mission tatsächlich vom Zaren beauftragt wurde oder ob er eine eigene Agenda verfolgte. Im Rahmen dieser Veröffentlichung kann keine umfassende Analyse des „Unternehmens Schlitte“ vorgenommen werden, jedoch sollen die aus der Perspektive der Militärgeschichte und vor allem der Geschichte des frühneuzeitlichen Militärrechts bedeutenden Abschnitte der Münchner Handschrift genauer in den Blick genommen werden. Es lohnt sich allerdings, bevor die militärhistorische Bedeutung des Projektes beleuchtet wird, den Verlauf des ‚Unternehmens‘ sowie den Inhalt der Münchener Abschriften seiner Aktenstücke zu skizzieren.

Schlitte, der seit 1542 Handel mit Russland betrieb und in Goslar und Preußen Fachleute für den Großfürsten von Moskau anwarb, erschien Ende 1547 in Augsburg auf dem Reichstag und suchte nach persönlichem Empfang bei Kaiser Karl V. Der Goslarer Kaufmann hatte die deutsche Übersetzung eines Briefes Iwan IV. bei sich, in dem dieser erst kürzlich zum Zaren gekrönte russische Herrscher dem deutsch-römischen Kaiser vermeintlich seine Freundschaft und ein Bündnis anbot.¹⁹ Des Weiteren befindet sich in der Münchner Über-

¹⁷ [Frötschner], „Delo Šlitte“ (wie Anm. 14); vgl. auch die kurzen Angaben zu dem von Reinhard Frötschner am Institut für Osteuropäische Geschichte (Regensburg) betriebenen Forschungsprojekt „Zar Ivan IV. Groznyj und das „Unternehmen Schlitte“ – Ein gescheiterter Versuch der Modernisierung Russlands 150 Jahre vor Peter dem Großen?“ (<http://www.ios-regensburg.de/forschung/projekte/zar-ivan-iv-groznyj-und-das-unternehmen-schlitte.html>, 13.03.2017).

¹⁸ Lanzinner, Die Wahrnehmung (wie Anm. 12).

¹⁹ Bay HStA KB ÄA, 4423, fol. 29r–31r: Des Grosfürsten in Reüssem ansinnen und begern, anweilendt Kaiser Kareln hochloblichster gedechtnus auf gehalltenem Reichstag zu Augspurg, anno 1548 beschehen.

lieferung ein Schreiben, in dem angeblich Iwan seine Pläne ausführlich erklärte und um Erlaubnis dafür bat, eine große Gesandtschaft nach Augsburg zu schicken und Söldner im Reich anzuwerben.²⁰

Sogar bei oberflächlichem Lesen wird deutlich, dass es von einem in der Reichspolitik, dem deutschen Kriegswesen und der humanistischen Gelehrsamkeit bewanderten Menschen, wohl von Schlitte selbst, verfasst wurde und keinesfalls von der spärlich informierten russischen Regierung stammte. Es bestehen also berechtigte Zweifel daran, dass dieses Schreiben tatsächlich einen russischen Bündniswunsch dokumentiert. Vielmehr scheint es auf eine bewusste Fälschung von Schlitte, die er vermutlich 1556 verfasste, um sein neues Projekt dem Kaiser vorzustellen, zurückzuführen zu sein.²¹ Einige Stellen des Textes, vor allem eine Erwähnung des 1552 von den Russen unterworfenen Khanats von Kazan noch als eine unabhängige Herrschaft,²² lassen eine Datierung des Dokuments oder zumindest deren ersten Fassung auf die Jahre 1547/48 zu.

Karl V., der gerade im Schmalkaldischen Krieg einen Sieg gegen die protestantischen Reichsfürsten errungen hatte und an einer Fortsetzung des bewaffneten Kampfes gegen das Osmanische Reich interessiert war, nahm den Vorschlag Schlittes wohlwollend auf. Parallel zu den Verhandlungen mit dem Kaiser wurde eine Nachricht an den Papst geschickt, um eine russische Gesandtschaft nach Rom vorzubereiten: Damit wurde die Union der russisch-orthodoxen Kirche mit der katholischen Kirche unter der Führung des Papstes angestrebt. Eine kaiserliche Gesandtschaft nach Moskau wurde ebenfalls geplant.

²⁰ Ebd., fol. 67r–86v: Ain schreiben damit der Großfürst in Reußen weilennndt Kaisers Carls hochloblichiter gedechtnuß genedigs unnd freunntlichs wilfaren und expieten beantworten unnd sein Christlichs vorhaben erklärn wollen. Eine Version dieses Briefes wurde 1582 in Georg von Hoff, Erschreckliche, greuliche und unerhorte Tyranny Iwan Wasilowitz [...], [o. O.] 1582 veröffentlicht; vgl. Kapeller, Iwan Groznyj (wie Anm. 12), S. 109 f.; [Frötscher], „Delo Šlitte“ (wie Anm. 14), S. 142, Anm. 568.

²¹ Diestelkamp, Eine versuchte Annäherung (wie Anm. 14), S. 311; [Frötschner], „Delo Šlitte“ (wie Anm. 14), S. 142, Anm. 568.

²² Bay HStA KB ÄA, 4423, fol. 72v–73v.

Die Idee des Bündnisses wurde auch von den Reichsständen unterstützt.²³ Der Kaiser richtete ein Schreiben an den Zaren, in dem er diesem die Anwerbung von Fachleuten und Handwerkern zugestand; konkrete Maßnahmen, die ernsthafte Bündnisverhandlungen eingeleitet hätten, wurden jedoch nicht getroffen.²⁴

Bald wurde aber das ganze Unternehmen, „one Zweifel aus anfechtung des laidigen Sathans (so alles Cristlichen wesens ain zerstoror)“, wie Georg Liebenauer knapp 20 Jahre später schrieb,²⁵ zu den Akten gelegt. Als Schlitte mit einigen für den Zaren im Reich angeworbenen Leuten in Lübeck war,²⁶ wurde er dort nach Klagen des Großmeisters des Deutschen Ordens in Livland verhaftet und ins Gefängnis gebracht. Der Großmeister, der sich bereits während des Reichstages gegen ein Bündnis mit Russland ausgesprochen hatte,²⁷ befürchtete, dass der Zar die deutschen Söldner und Fachleute nicht gegen ihre muslimischen Gegner, sondern gegen Livland in Stellung bringen könnte. Grund zu dieser Annahme hatte er durchaus: Knapp zehn Jahre später wurde der Ordensstaat von Russland während der ersten Phase des Livländischen Krieges (1558 bis 1559) eingenommen.

Schlitte gelang es, sich aus dem Lübecker Gefängnis zu befreien; das Interesse im Reich, Verbündete im Osten zu suchen, war jedoch er-

²³ Ebd., fol. 33r–34r: Der Cürfürsten, Fürsten und stendde des Heiligen Romischen Reichs bedennckhen und bevilligen, auf weilennndt Kaiser Carls furhalten des Grosfürstens begern belangenndt, auch im Augspurgischen Reichstag anno 48. beschehen. Vgl. auch Ursula Marchoczek (Hrsg.), *Deutsche Reichstagsakten: Augsburg 1547/48*, Tl. 3, S. 2182, 2186, 2187, 2191, 2226 u. 2649.

²⁴ Bay HStA KB AA, 4423, fol. 39r–42v: Hochgedachts Kaiser Carels hochseligärer unnd multister gedechnus schreiben unnd gnedigs expieten an den Grosfürsten Reüssen. Der Text wurde auf Deutsch und Latein verfasst. Die lateinische Version wurde in Fiedler, *Ein Versuch* (wie Anm. 13), S. 79 f. veröffentlicht. Zu einem anderen Brief Karls V. an Iwan IV. 1548 und Problemen dessen Authentizität vgl. [Frötschner], „Delo Šlitte“ (wie Anm. 14), S. 140 f.

²⁵ Bay HStA KB AA, 4423, fol. 20r.

²⁶ Die Liste von 123 von Schlitte angeworbenen Fachleuten und die Rechnung von ihrem Reisegeld wurde in Faber, *Nachricht* (wie Anm. 13), S. 16–29 veröffentlicht; darunter wurden aber keine Kriegsleute erwähnt.

²⁷ *Deutsche Reichstagsakten: Augsburg 1547/48*, Tl. 3 (wie Anm. 23), S. 2410. Vgl. auch [Frötschner], „Delo Šlitte“ (wie Anm. 14), S. 144 f.

loschen. 1555 versuchte er vergeblich, auf ein mögliches Bündnis mit dem Moskauer Staat hinzuwirken. Daher unterbreitete Schlitte seine Idee in der Folgezeit dem französischen König Heinrich II.,²⁸ dem brandenburgischen Kurfürsten Albrecht von Hohenzollern sowie dem schwedischen König Gustav I. Vasa und dem dänischen König Christian III.,²⁹ war allerdings auch bei diesen Herrschern nicht erfolgreich. 1556 berichtete Schlitte Iwan IV. über den Misserfolg seiner Mission, ohne genaue Gründe dafür zu nennen, gleichzeitig wiederholte er den Vorschlag, deutsche Krieger- und Fachleute im Heiligen Römischen Reich anzuwerben.³⁰ Eine Antwort aus Moskau erhielt er jedoch vermutlich nicht. Mitte der 1550er Jahre traf der Goslarer Kaufmann in Ferrara Handelspartner Seng und Liebenauer, die die Realisierung seines Vorhabens, allerdings auch ohne spektakuläre Ergebnisse, übernahmen.

Dem Schreiben Schlittes an Iwan IV. von 1556 wurden eine Instruktion für den künftigen kaiserlichen Gesandten nach Moskau³¹ sowie Dokumente über die vom russischen Zaren oder wohl eher von Schlitte selbst beantragten diplomatischen und militärischen Aktivitäten beigelegt. Daraus geht hervor, dass ein russischer *Ambassador* nach Augsburg entsandt werden³² und dort längere Zeit ständig stati-

²⁸ Siehe die Publikation der die Mission Schlittes betreffenden Korrespondenz von Heinrich II. in der modernen russischen Übersetzung in Polosin, *Iz istorii blokady* (wie Anm. 12), S. 268–271. Die Abschriften von dieser Korrespondenz befinden sich im HHStA Wien, Reichshofrat Dec L 68, Bd. 1179 unter den Papieren von Veit Seng.

²⁹ Siehe die Publikation von zwei Akten aus dem Rigsarkivet Kopenhagen in Jurij N. Ščerbačev, *Materialy po istorii Drevnej Rossii, xranjaščiesja v Kopenagane, 1326–1690 gg.*, Moskau 1893, S. 288–297.

³⁰ Bay HStA KB AA, 4423, fol. 155r–171v: Des Reussischen gsanndtens, so zu weilennnd Kaiser Kareln abgevertigt worden, schriftliche relation seines ausrichtens an den Grosfürsten, zu dem er personlich nit ziehen khönnnden.

³¹ Ebd., fol. 45r–53r: Instruction unnd bericht, was die jhenugen, so zu dem Grosfürsten zu die Moscaw suchen, bey seiner Großmechtigkhait handlden unnd verichten sollen.

³² Ausführlich ebd., fol. 145r–149r: Bestallung ainer bottschaft, so der Grosfürst in Reussen an der Röm. Kay. May. hoh. zu halten willens ist.

oniert werden sollte.³³ Begleitet werden sollte dieser von einigen russischen Fürsten und Adligen, die zur Absicherung der Verhandlungen als Geiseln fungierten.³⁴ Des Weiteren habe der Zar den Kaiser um die Erlaubnis gebeten, innerhalb des Reichs ein Regiment deutscher Fußknechte und 500 Reiter anwerben zu dürfen. Eine kaiserliche Zustimmung für ein solches Werbevorhaben war zumindest formell von Bedeutung, da der Dienst in auswärtigen Heeren potentieller Konkurrenten des Reiches für Reichsangehörigen nicht erlaubt war.³⁵ Für das in diesem Schreiben erwähnte Militärkontingent verfasste Schlitte Entwürfe eines Artikelbriefs und einer Bestallung bzw. einer Kostenrechnung.³⁶ Die deutschen Söldner und Militärspezialisten sowie Mediziner³⁷ und Handwerker sollten Russland dabei unterstützen, die mit dem Osmanischen Reich verbündeten muslimischen Khanate von Kazan, Astrachan und der Krim zu besiegen. Im Gegenzug wurde angeboten, dass russische Reiter das kaiserliche Heer in seinem Kampf gegen die Osmanen in Ungarn verstärken könnten. Anschließend wurde die Gründung eines ritterlichen Ordens nach europäischem Vorbild in Russland vorgeschlagen sowie Regeln für diesen Orden entworfen.³⁸

III. Organisation des anzuwerbenden Militärverbandes

Obwohl die meisten Hinweise zu Militärangelegenheiten aus Schriften des Bayerischen Hauptstaatsarchiv aus dem Jahr 1556 stammen, ist zu vermuten, dass die grundlegenden Ideen bereits 1548 formu-

³³ Ausführlich ebd., fol. 174r–191r: Des gemeldten Reussischen Großfürstens ambassadors statt, ambt unnd aufshaltung.

³⁴ Ausführlich ebd., fol. 108r–113r: Der jungen Reussischen fürsten herrn und geisel underhaltung im Reich.

³⁵ Vgl. Moeller, *Das Regiment* (wie Anm. 2), S. 18 f.

³⁶ Bay HStA KB AA, fol. 114r–116v: Aines oberstenns uber zehen fenndtlein Teutscher knecht in Reusslanndt zuzufern bestallungs brieff; fol. 118r–123r: Solchen oberstens geordnter stat unnd unnderhaltung auch des ganntzen regimenns fußvolcks kosten (siehe Anhang).

³⁷ Vgl. Sabine Dumschat, *Ausländische Mediziner im Moskauer Russland*, Stuttgart 2006, S.185.

³⁸ Ausführlich in Bay HStA KB AA, 4423, fol. 196r–210v: Kurtze beschreibung des ritterstandes, so der Grosfürst in seinen lannden aufzurichten entschlossen.

liert worden sein könnten. Das Ansinnen Schlittes, deutsche Knechte anzuwerben, habe der Zar folgendermaßen erklärt:

*„Nun begerend wir aber nit ain unmas, noch überfluß kriegsvolckhs, sonder jetz nit mer, dann ain ainigs regiment von zehen fennlein khnechten unnd raisigs zeugs fünffhundert pferdt, dern das reich wol on schaden zuentpern hat, unnd haben demnach dieweil wir aines betagten, wol erfarnen obersten anfangklichen hoch bedürffen unnd unns kains abschlags versehen, zu unnsERM Teutschen obersten, [...] dem vessten N. zu N. angenommen“.*³⁹

Auch Liebenauer machte in einem Bericht über das Vorhaben Schlittes Folgendes deutlich: „Zu solchem vorhaben den Turggen anzugreifen hat er [der Großfürst von Moskau-O. R.] gar ain klaine anzal, ja nur ain hannd vol wie man spricht, kriegsvolckhs begert“.⁴⁰ Schlitte berichtete dem Zar seinerseits acht Jahre später, die deutschen Knechte wären „treu unnd aufrecht [...] in aller not“ und er könnte „Inen in den veldschlachten [sein] aignen leib vertrauen“.⁴¹

Die Dokumentation von Schlittes Bündnisbestrebungen liefert keine genauen Angaben zur Person des Obersten, der im Reich angeworben werden sollte. Der Anführer des Regiments der Fußknechte sollte „ain hocherfarnen obersten, der immer zu vilen feldtügen, stürmen, schlachten unnd kriegem, in allen ländern der Christenhait gewesen“ sein.⁴² Dieser Regimentsoberst sollte gemeinsam mit dem ihm gleichgestellten Kommandeur der Reiter als Begleiter des künftigen deutschen Gesandten nach Moskau reisen.⁴³ Dass tatsächlich deutsche Obersten angeworben wurden, beweist ein Schreiben vom 12. Oktober 1549 der livländischen Gesandten in Brüssel an den Kaiser.⁴⁴ Ob-

³⁹ Ebd., fol. 80r.

⁴⁰ Ebd., fol. 22r.

⁴¹ Ebd., fol. 166r.

⁴² Ebd., fol. 51r.

⁴³ Ebd., fol. 80r, 160v.

⁴⁴ Das Original dieses Schreibens befindet sich im HHStA Wien, Staatenabteilung, Rußland I, Kart. 1 (Russica 1481–1577), Konv. B (1547–1555), fol. 39r–42v. Die

wohl auch ihre Namen in den Dokumenten nicht genannt werden, liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei den beiden um Christoph von Weisberg und Herbert von Langen handelt. Diese zwei deutschen Obristen werden als Zeugen in einem Vertrag benannt, den Schlitte mit dem von ihm zum deutschen und lateinischen Kanzler des Zaren ernannten Johann Steinberg am 1. August 1550 schloss.⁴⁵

Die wichtigsten Angaben über die Zusammensetzung, Stärke und Ausrüstung der genannten militärischen Einheiten gibt die von Schlitte oder von den Befehlshabern selbst ausgearbeitete, detaillierte Finanzierung („ain libell“),

*„was ain gantz jar uber ain regiment fueßvolckh von zehen fendlein da unnd yedem fünffhundert guetter khnecht, alls nemlich 200 hagenschützen unnd 300 die harnisch tragen, in volkommer anzal seyen, fur kosten lauffen, wie auch dieselben khnecht unnd schutzen gerüstt sein, unnd was auf des obersten, auch der haubtleuth, leutenannt, unnd annder hohen bevelchsleuth stat, underhaltung geen werdt, unnd volgenndts, was die bestallung auf fünffhundert pferdt, darunnder 100 guetter kürisser sein, sambt rittmaister, leutenannt unnd anndern iren bevelchhabern, auch ain jarlang treffen werdt, unnd was fur unndschildliche rüstung zeug und wehren, die kürisser fur annder gerüste pferdt fueren unnd brauchen“.*⁴⁶

Zu den Regimentsämtern gehörte das des Obersten, seines Leutnants, das des Kaplans, eines Profosen mit Stellvertreter und acht Helfern, einem Quartiermeister, einem Wachtmeister, einem Schultheißen, einem Gerichtsschreiber, einem Gerichtsweibel, einem Feldarzt, einem Hurenweibel, einem Stockmeister und einem Scharfrichter. Das persönliche Gefolge des Obersten bestand aus seinem Hofmeister, zehn Trabanten, einem Trommler, einem Pfeiffer, einem Kaplan, einem

Signaturangabe folgt [Frötschner], „Delo Šlitte“ (wie Anm. 14), S. 144, Anm. 581. Vgl. auch Uebersberger, Österreich und Russland (wie Anm. 13), S. 293 f.

⁴⁵ Veröffentlicht in Fiedler, Ein Versuch (wie Anm. 13), S. 82. Vgl. auch Uebersberger, Österreich und Russland (wie Anm. 13), S. 296 f.

⁴⁶ Bay HStA KB ÄA, 4423, fol. 50 v.

Das erste russische Militärrecht für fremde Söldner?

Koch, einem Schreiber, zwei Dolmetschern und einem Expenditor. Auch einige andere hochrangige Regimentsangehörige führten bis zu 13 Trabanten mit sich. Sollte es zu einer Gerichtsverhandlung kommen, sollten aus den gemeinen Knechten zwölf Gerichtsleute gewählt und dafür mit einem zusätzlichen Sold entlohnt werden.⁴⁷

Als einziger Russe an der Spitze des Regiments war der Proviantmeister vorgesehen, „der Grosfürst selbs verordnen solle unnd kein frembder wol thun kann, dann er mues der Reüssischen ländler gelegenheit wissen, darzue die sprach selbs können, womit soll er doch guet perfect tolmetschen haben, dann er mues immer zue auf ettliche meil wegs im landt herumb schicken, unnd verschaffen, dem leger alle notdurfft zuzufüren“.⁴⁸ „Doch steet über das“, so Schlitte weiter, „auch zu des Grossfürsten alls kriegsherrns genedigisten gefallen, etwan aus den Reüssen auch zu kriegsreten darzue verordnen“;⁴⁹ die Rechte dieser russischen „Kriegsräte“ in einem deutschen Regiment wurden aber nicht spezifiziert.

Das Regiment sollte in zehn Fähnlein unterteilt werden. Jedem Hauptmann eines Fähnleins sollte ein Leutnant, ein Fähnrich, ein Feldweibel, ein Schreiber, ein Feldscher und ein Dolmetscher sowie zwei Reitknechte, zwei Trabanten, ein Bube und ein Koch zugeordnet werden.⁵⁰ Jedes Fähnlein sollte aus 500 Knechten bestehen. Weder an ihrer Bewaffnung noch an dem Lohn sollte gespart werden: Sie sollten nicht wie gemeine Knechte ausgestattet sein, nämlich allein mit einem Spieß und einem kurzen Schwert und vier Gulden Sold als ihre feste Besoldung bekommen, sondern in jedem Fähnlein sollten sich 200 „haggenschützen mit iren sturmhueten unnd zum tail pannzer“ sowie 200 Doppelsöldner befinden, die ein schweres Schwert und „all ire guete rüstung wegen bis an die knie“ hatten. Hinzu kamen

⁴⁷ Ebd., fol. 118r–120 v.

⁴⁸ Ebd., fol. 120 v.

⁴⁹ Ebd., fol. 122 v.

⁵⁰ Ebd., fol. 120v–121 v.

einige „adls personen und allt wol erfaren geüebt kriegsleuth“, die das Zweineinhalb- bis Fünffache des üblichen Solds bekommen sollten.⁵¹

Damit könnte man „recht geschaffen leuth, die in irer rüstung ain treffenlichs ansehen geben werden, bestellen“.⁵² Zur Musterung sollten nur diejenigen zugelassen werden, die „mit pannzer, ermlen unnd armzeug, ringkragen, rugken unnd kreps, unnd sturmhauben gerusst seindt“.⁵³ Eine solch gute und teure Rüstung diene einerseits dem Schutz der Söldner, andererseits entfalte sie gegenüber den Gegnern auch eine psychologische Wirkung: Für die Tataren sollte sie „gar erschreckenlich sein, [...] dann ir flitschen pfeil khünnden ob irem harnasch nichts schaffen“.⁵⁴ Die Dienstfristen der Knechte wurden nicht genau festgeschrieben. Die Söldner sollten schwören, „auf so lanng zeit, alls wir zu bedurffen, vermog irer bestellung unnd articklbrieff zudienen, doch uns vorbehalten, das wir zu ainer jeden zeit, wann es unns fur guet ansehen wirdt, im urlaub geben muegen.“⁵⁵ Die Dienstfrist sollte vom Tag der Musterung auf dem deutschen Boden an ein Jahr dauern; danach sollte der Zar berechtigt sein, sie zu verlängern oder die Knechte zu beurlauben.⁵⁶

Zusätzlich zu einem Regiment zu Fuß sollten 500 Reiter angeworben und von einem „obersten oder veldmarschalcks uber die raisigen“ angeführt werden. Zum Stab dieses Regimentsführers sollte ein Leutnant, ein Kaplan, ein Leibarzt, ein Wachtmeister, ein Stockmeister, ein Profos samt zwei Stockknechten, drei Dolmetscher, zwei Furiere, ein Koch, vier Trompeter, sechs Trabanten und zwei „starke buben“ gehören.⁵⁷ Des Weiteren sollte ein Rittmeister, der Gesinde (jeweils zwei Fähnriche, ein Schreiber und ein Koch) mitführen durfte, für jeweils 150 Reiter zuständig sein. Der Einsatz von Kürassieren, das

⁵¹ Ebd., fol. 121v–122r.

⁵² Ebd., fol. 122r.

⁵³ Ebd., fol. 139v.

⁵⁴ Ebd., fol. 166r.

⁵⁵ Ebd., fol. 139r.

⁵⁶ Ebd., fol. 115r–115v.

⁵⁷ Ebd., fol. 126r–126v.

Das erste russische Militärrecht für fremde Söldner?

heißt der schweren Kavallerie, wurde untersagt; stattdessen sollten die Reiter mit leichten Feuerwaffen („büchsen“) oder einem Speiß sowie einem Säbel oder Fausthammer ausgerüstet werden.⁵⁸ Gleichermaßen wollte

*„sein Großmechtigkheit, ainen obristen kriegs commissarien, auch aus dem Reich Teutscher Nation geboren, hallten unnd demselben an irer stat höchster verwaltung bevelchen [...] unnd demnach umb bericht ansinnen thut, was über dasselben unndhaltung jährlichen lauffen werde“.*⁵⁹

Weiter waren zwei voneinander unabhängige Kriegskommissare angedacht, die die Anwerbung des Regiments und dessen Aktivitäten während des Kriegszugs im Namen des Zaren kontrollieren sollten:

*„erstlich herausen im Teutschlanndt alles kriegsvolckh zu roß unnd fuß, so baldt mans annimbt auf dem mussterplatz, unnd darnach furohin am hirein ziehen unnd gar dinnen zu Moßgaw unnd Reußlandt, alle monat in beysein des oberstens unnd anderer zugeordneten müsstern, alle haubt unnd bevelchsleut besichtigen, alle pferdt unnd fueß khnecht von ainem zu dem annndern abzölen, einen jeden insonderhait der besölldung unnd seiner rüstung nach fleissig erwegen unnd alsdann, damit der Kaiser weder umb leuth noch gelt betrogen wird, sonnder den grossen kossten frucht barlich an rechtgeschafften kriegsleuth auffwenden, nachdem sy ainer jeden manlich, dapffer geschickht, oder wolgerüst befinden, im ain gebürliche besölldung helffen, schaffen unnd verordnen“.*⁶⁰

IV. Artikelbrief

Der von Schlitte verfasste Artikelbrief ist in vielerlei Hinsicht für das deutsche Militärrecht des 16. Jahrhunderts typisch und orientiert sich an den bereits erwähnten im Heiligen Römischen Reich

⁵⁸ Ebd., fol. 126v–127v.

⁵⁹ Ebd., fol. 51v.

⁶⁰ Ebd., fol. 138r.

verfassten Artikelbriefen⁶¹ sowie an den in den zeitgenössischen Militärkompendien zahlreich überlieferten gängigen Formularen solcher militärrechtlichen Dokumente.⁶² Auch die im Ausland im Solddienst stehenden Verbände der Landsknechte wurden mit solchen militärrechtlichen Schriften versorgt: Artikelbriefe auf Deutsch sind außerdem aus Spanien und den Niederlanden sowie später aus Schweden überliefert.⁶³

Der Artikelbrief würde, so Schlitte in der Instruktion für eine geplante Gesandtschaft nach Moskau, von einem künftigen Regimentsobersten unterschrieben.⁶⁴ Nach einer kurzen Einführung, die den Eid der Knechte beschrieb (Art. 1 u. 2), folgten die Regelungen der Besoldung und der Dienstfrist (Art. 3–7 u. 40), des Verhaltens der Knechte gegenüber der Zivilbevölkerung und ihrem Hab und Gut (Art. 8, 17–19, 29 u. 43), der Strafen für Gotteslästerung (Art. 9), des Sturmgeldes und der Beute (Art. 10–15), der Strafen für Verrat, Desertion, Meuterei (Art. 16, 17, 20–22 u. 39) und Betrug bei der Musterung (Art. 22–25) der Wacht (Art. 26–28), der Proviantlieferung und der Einquartierung (Art. 29–33), der Disziplin im Lager (Art. 34–38, 41, 42 u. 44) sowie ein formaler Abschluss (Art. 45).

Nur wenige Abschnitte der gesamten die Anwerbung und den Dienst regelnden Dokumente weisen auf die Besonderheit des russischen Militärdienstes für die deutschen Regimenter hin. Dem Einsatz von Dolmetschern, bzw. der ständigen Kommunikation der deutschen Söldner mit den russischen Befehlshabern und der russischen Bevölkerung schrieb Schlitte große Bedeutung zu. Insgesamt sah sein Plan

⁶¹ Die bedeutendsten Sammlungen des deutschen Militärrechts des späten 15.–16. Jahrhundert bitten nachwievor Beck, *Die ältesten Artikelsbriefe* (wie Anm. 2); von Frauenholz, *Entwicklungsgeschichte* (wie Anm. 2), Bd. 2.

⁶² Beispielsweise in Leonhard von Fronsperger, *Kriegßbuch* (wie Anm. 8), fol. XVv–XVIII.

⁶³ Vgl. eine kurze Übersicht bei Jähns, *Geschichte der Kriegswissenschaften* (wie Anm. 2), S. 766 f.; auch von Frauenholz, *Entwicklungsgeschichte* (wie Anm. 2), Bd. 3, S. 388–425; Łopatecki, *Disciplina militaris* (wie Anm. 3), S. 10 f.

⁶⁴ Bay HStA KB AA, 4423, fol. 50v–51r.

17 Dolmetscher für die beiden Regimenter vor: ihr Sold lag zwischen 10 und 16 Gulden und war damit dem des Kaplans oder des Scharfrichters gleichgestellt.

Nicht nur der Glaube der Bevölkerung eines Landes, sondern auch deren „weltliche gebräuch“ bis zur Kleidung sollten geachtet und nicht verletzt werden (Art. 43). Dies ist wohl der Grund dafür, dass „ain furst oder furstmessiger“ für die Besetzung des Amtes eines Obersten gefordert wurde, was in einem deutschen Söldnerverband sonst nicht unbedingt nötig war.⁶⁵ Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass der Verzehr von Honig den Söldnern streng verboten war, da „sich vil knecht am hönig zu todt unnd krankh fressen, unnd dann diese lanndt da ir hinziehet, des honigs uberflissig vol seindt“ (Art. 44). Dieses Verbot war wohl einer Anmerkung über die Honigproduktion im Osteuropa in der kurzen Beschreibung des Moskauer Staates vom italienischen Geschichtsschreiber Paolo Giovio aus dem Jahre 1525, die Schlitte vermutlich kannte, zu verdanken.⁶⁶

Trotz dieser Anpassungen an die russischen Bedingungen wäre der Artikelbrief sowie die gesamte Bestallung in der von Schlitte formulierten Form in Moskau nur schwer akzeptabel gewesen. Die Möglichkeit, mit dem Souverän förmliche Verträge abzuschließen und von ihm beim Dienstantritt festgelegte Besoldung und spezifische Rechte einzufordern, war für die russische politische Kultur unüblich und war noch im 17. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Anwerbung ausländischer Söldner problematisch. Das für den Zaren symbolisch wichtige Recht, seine Gnade durch Schenkungen zu de-

⁶⁵ Zur sozialen Herkunft der Anführer der Landsknechte vgl. Reinhard Baumann, Die deutschen Condottieri: Kriegsunternehmertum zwischen eigenständigem Handeln und „staatlicher“ Bindung im 16. Jahrhundert, in: Stig Förster, Christian Jansen, Günther Kronenbitter (Hrsg.), Rückkehr der Condottieri? Krieg und Militär zwischen staatlichem Monopol und Privatisierung: Von der Antike bis zur Gegenwart, Paderborn, u. a. 2010, S. 111–126.

⁶⁶ [Paolo Giovio], Pauli Iovii Novocomensis libellus de legatione Basilij magni principis Moschouiae ad Clementem VII. Pontificem Max., Rom 1527, S. 26. Zur Schrift von Giovio als einer möglichen Quelle für Schlitte vgl. Uebersberger, Österreich und Russland (wie Anm. 13), S. 295 f.

monstrieren, fand in Schlittes Plan nur eingeschränkt Anwendung: zum Beispiel sollte der Zar über die Anzahl der Pferde, die dem Obristen persönlich zur Verfügung stehen durften, entscheiden.⁶⁷

V. Finanzielle und logistische Probleme

Auch wenn man annimmt, dass es hinter Schlittes Anwerbungsprojekt tatsächlich einige Ideen des Zaren und seiner Räte gestanden haben könnten, erscheint das ganze Unternehmen aus militärhistorischer Sicht mehr als umstritten. Vor allem die Logistik hätte die Verbände vor diverse Probleme gestellt und ein Kriegszug hätte äußerst sorgfältig vorbereitet werden müssen. Die angeworbenen Knechte und Reiter sollten innerhalb des Heiligen Römischen Reichs gemustert werden und hätten auch dort auf den Artikelbrief schwören müssen.⁶⁸ Schlitte machte keine Angaben dazu, wie sie an die Grenzen Russlands gebracht werden sollten; seine Aktivitäten in Lübeck sowie früher in Goslar lassen aber keine Zweifel daran, dass ein solcher Transport von einer der Hansestädte über die Ostsee wohl nach Ivangorod erfolgen sollte. Veit Seng gab 1582 in seinem Schreiben an den Reichstag in Augsburg an, dass einige von Schlitte angeworbene Kriegsleute ihren Marsch zu Fuß über Preußen und Livland unternehmen sollten.⁶⁹ Schlitte selbst wollte auch einige Personen, in erster Linie aber wohl Fachleute, Handwerker und Ärzte und nicht unbedingt Söldner, in Livland persönlich anwerben und im Juli 1548 über die russische Grenze bringen.⁷⁰

Die Anwerbungs idee Schlittes fand jedoch keine unmittelbare Nachahmung: Für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts kann keine Präsenz deutscher Militärkontingente in russischen Diensten nachgewiesen werden. Erst Anfang der 1570er Jahre wurden solche Verbände erstmalig im Heer des Zaren aufgenommen, bestanden aber zu einem

⁶⁷ Bay HStA KB ÄA, 4423, fol. 119v.

⁶⁸ Ebd., fol. 138v.

⁶⁹ Polosin, *Iz istorii blokady* (wie Anm. 12), S. 258.

⁷⁰ Vgl. [Frötschner], „Delo Šlitta“ (wie Anm. 14), S. 136, Anm. 548.

großen Teil aus zunächst gefangen genommenen und später freiwillig in russischen Dienst tretenden Livländern, nicht aber aus Söldnern aus dem Reichsgebiet.⁷¹ Zu dieser Zeit war Iwan IV. in erster Linie an der europäischen, speziell an der deutschen schweren Kavallerie interessiert, da ihm solche Verbände in seinem eigenen Heer fehlten.⁷² Der Nachricht von Heinrich Staden, der einige Jahre am Hof des Zaren diente, zufolge gab es 1571 zwar einige deutsche Fußknechten sowie „büchseschützen“ in Moskau,⁷³ diese genossen jedoch im Vergleich zu den deutschen Reitern nur geringe Achtung.⁷⁴ Zu einer Massenwerbung ganzer Einheiten von Fußknechten kam es in Russland erst um die Wende zum 17. Jahrhundert, was ständige diplomatische Unterstützung von Schweden, Dänemark, den Hansestädten, England oder den Niederlanden erforderte.

Noch unwahrscheinlicher, auch aus logistischen Gründen, erscheint das von Schlitte angekündigte Versprechen des Zaren, im Kriegsfall 30.000 Reiter nach Ungarn zu schicken.⁷⁵ Wenn europäische Söldnerverbände seit dem Ende des 16. Jahrhundert regulär nach Russ-

⁷¹ Vgl. zuletzt Oleg V. Skobelkin, „Služilye nemzy“ v russkom vojske vtoroj poloviny 16 v: Puti na russkiju službu. Etničeskij sostav i čislennost'. Služba i učastie v boevyx dejstvijax, in: Istorija voennogo dela: Issledovanija i istočniki (2012). Spezial'nyj vypusk I: Russkaja armija v epoxu zarja Ivana IV Groznogo. Materialy naučnoj diskussii k 455-letiju načala Livonskoj vojny, Tl. 1, S. 69–103; Davies, Warfare (wie Anm. 4), S. 53.

⁷² Siehe exemplarische Quellenbelege dazu in Eduard Pabst (Hrsg.), Balthasar Rüssow, Livländische Chronik, Reval 1848, S. 186; Paul Juusten, Acta Legationis Moscoviticae per Paulum Juusten, Episcopum Aboensem, breviter comprehensa, 1569–1572, in: Beiträge zur Kenntnis Rußland und seiner Geschichte, Bd. 10, Tl. 1, Dorpat 1816, S. 146–184, hier S. 183; Viktor I. Buganov (Hrsg.), Dokumenty o sraženii pri Molodjax, in: Istoričeskij arxiv 4 (1959), S. 167–182, hier S. 171–173 u. 179.

⁷³ Fritz T. Epstein (Hrsg.), Heinrich von Staden, Aufzeichnungen über den Moskauer Staat: Nach der Handschrift des Preußischen Staatsarchiv in Hannover, Hamburg 1964, S. 147; siehe auch eine Erwähnung der 1572 im russischen Fußverbänden kämpfenden Deutschen in Dokumenty o sraženii pri Molodjax (wie Anm. 78), S. 176.

⁷⁴ Staden, Aufzeichnungen (wie Anm. 79), S. 105.

⁷⁵ Bay HStA KB ÄA, 4423, fol. 77r–78r.

land entsandt und dort erfolgreich eingesetzt wurden,⁷⁶ was rein theoretisch auch schon früher nicht gänzlich unmöglich war, stand dennoch ein Einsatz des russischen Militärs in Mitteleuropa als Gegenleistung stets außer Frage. Um nach Ungarn zu gelangen, hätten die russischen Reiter die Grenzen Polen-Litauens überqueren müssen, was ohne die Zustimmung der dortigen Regierung und Elite nicht möglich war.⁷⁷ Des Weiteren ist anzuzweifeln, dass die russische Kavallerie überhaupt imstande war, einen erfolgreichen Offensivkrieg gegen die osmanischen und krimtatarischen Truppen zu führen: Die im 16. Jahrhundert in den Konflikten in der Steppe gemachten Erfahrungen ließen wenig Raum für Optimismus.⁷⁸

Auch die von Schlitte angestrebte Finanzierung war mehr als umstritten. Der Sold sollte jeden Monat (30 Tage), nach Gelegenheit acht Tage vor oder nach Monatsende ausgezahlt werden (Art. 3–6). Die Höhe der Besoldung wurde anhand des Standardsolds der gemeinen Knechte, der im ganzen 16. Jahrhundert vier Gulden monatlich betrug,⁷⁹ berechnet. Da aber alle Knechte, wie bereits erwähnt,

⁷⁶ Zu späteren europäischen Söldnerverbänden im russischen Dienst vgl. William M. Reger, *In the Service of the Tsar: European Military Officers and the Reception of the Military Reform in Russia, 1654–1667*, PhD Dissertation, University of Illinois, Urbana Campaign 1997; Paul Dukes, *Scottish Soldiers in Muscovy*, in: *The Caledonian Phalanx: Scots in Russia*, Edinburgh 1987, S. 9–23. Oleg A. Nozdrin, *The Flordorf Project: Russia in the International Mercenary Market in the Early Seventeenth Century*, in: Brian J. Davies (Hrsg.), *Warfare in Eastern Europe, 1500–1800*, Leiden, Boston 2012, S. 109–118.

⁷⁷ Zum späteren Einsatz der irregulären Kavallerieeinheiten aus Polen-Litauen (*lisowczycy* und *Zaporoger Kosaken*) im Mitteleuropa während des Dreißigjährigen Krieges vgl. Hans-Jürgen Bömelburg, *Strukturen einer mobilen Gewaltgemeinschaft im östlichen Europa: Der polnisch-litauische Freireiterverband der „Lisowczycy“ von der Entstehung im Moskauer Reich bis zur gewaltsamen Auflösung durch den polnisch-litauischen Reichstag (1607–1626)*, in: Winfried Speitkamp (Hrsg.), *Gewaltgemeinschaften: Von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert*, Göttingen 2013, S. 185–208, insb. S. 193–198; George Gajecky, Oleksander Baran, *The Cossacks in the Thirty Years' War*, Bde. 1–2, Rom 1969–1983.

⁷⁸ Zur Kriegsführung in der Schwarzmeersteppe im 16. Jahrhundert vgl. Davies, *Warfare* (wie Anm. 4), S. 1–40.

⁷⁹ Zur Soldgröße im Heiligen Römischen Reich des 16. Jahrhunderts vgl. Jähns, *Geschichte der Kriegswissenschaften* (wie Anm. 2), S. 769 f.; Moeller, *Das Regiment* (wie Anm. 2), S. 76–80; Burschel, *Söldner* (wie Anm. 2), S. 165–206.

entweder als Doppelsöldner oder unter der Voraussetzung höherer Soldzahlungen angeworben werden sollten, erschien das Angebot äußerst attraktiv.⁸⁰ Darüber hinaus wagte Schlitte die Behauptung, dass der russische Zar die Rüstung der Fußknechte bezahlen wollte, was höchstens unüblich war und zusätzliche Kosten von 62.400 Gulden bedeutet hätte.⁸¹ Auch die von Schlitte vorgesehenen Bedingungen für die Befehlshaber waren großzügig: Einem Obersten sollten neben den für das 16. Jahrhundert üblichen 400 Gulden monatlichem Sold zusätzlich 100 Gulden „auf sein tafel (das ist das er ettwann vil personen speisen unnd gasst haben mues)“ zustehen.⁸² Auch sein Leutnant sollte im russischen Dienst anderthalbfache des Solds im Heiligen Römischen Reich erhalten.⁸³

Diese großzügigen Angebote sollten dem ganzen Unternehmen die nötige Zahl an Landsknechten sichern, hätten jedoch in irgendeiner Form finanziert werden müssen. Die Gesamtkosten für das Unternehmen, das heißt für die Anwerbung des deutschen Kriegsvolks und dessen Dienst in Russland, den Empfang des russischen *Ambassadors* und dessen Begleitung in Augsburg, die Organisation der Gesandtschaft nach Moskau und der Etablierung eines russischen Ritterordens wurden ursprünglich mit 1.042.262 Gulden pro Jahr veranschlagt. 862.000 Gulden davon waren allein zur Deckung der Kosten für die von Schlitte vorgeschlagenen militärischen Aktivitäten vorgesehen.⁸⁴ Später gelang die Verringerung dieser letzten Kosten auf bis zu 654.000 Gulden jährlich.⁸⁵ Um die benötigte Summe aufzubringen, schlug Schlitte dem Zaren vor, den bevorstehenden Krieg mit den Tataren und dem Osmanischen Reich mithilfe des Hauses

⁸⁰ Vgl. die Übersicht einzelner Quellenangaben zur Soldgröße im Ostmitteleuropa und Ostseeraum während des Livländischen Krieges in Filjuškin, Izobretaja (wie Anm. 12), S. 721, Anm. 17. Zu der Lohnerhöhung und Kostenerstattung als möglichen Mitteln, die Attraktivität des Dienstes für die Landsknechte zu erhöhen, vgl. Moeller, *Das Regiment* (wie Anm. 2), S. 17 f.

⁸¹ Bay HStA KB AA, 4423, fol. 142r–142v.

⁸² Ebd., fol. 119r.

⁸³ Ebd., fol. 120r.

⁸⁴ Ebd., fol. 172r.

⁸⁵ Ebd., fol. 195r.

Fugger zu finanzieren.⁸⁶ Die Kreditgeschäfte mit den westlichen Mächten, geschweige denn mit privaten Kreditunternehmern, waren aber für Russland äußerst untypisch und eher unrealistisch.

VI. Anwerbung von Waffenspezialisten und Fachleuten

Viel billiger und einfacher war die Anwerbung von Waffenspezialisten und Fachleuten für den russischen Dienst. In seinem von Schlitte überbrachten Schreiben an den Kaiser habe der Zar „umb büchsenzüesser, pulvermacher, büchsenmeister, plattner, waffenschmidt, pannzermacher unnd dergleichen werbung zuthun bevolhen“⁸⁷ sowie sich nach den gängigen Dienstbedingungen eines Schanzmeisters erkundigt.⁸⁸ Eine der primären Aufgaben des deutschen Kriegsvolks zu Fuß hätte Schlittes Plan zufolge sein sollen, „stat unnd schlosser zu erobern durch den sturm, das sonst dienen im lannd nit gebräuchlicht ist.“⁸⁹ Feldschlachten waren jedoch keinesfalls ausgeschlossen. Im Gegenteil zu den Informationen über die Anwerbung der gemeinen Kriegsleute lässt sich dieses Vorhaben Schlittes anhand unabhängiger Quellen zumindest indirekt überprüfen. Schlitte berichtete über zwei deutsche Baumeister und Artilleristen ausführlich:

„Unnd wie nutzbar die Teütschen kriegsleüt den Kaisern in Reüssen ver-gangngner zeit gewesen, ist in frischer gedechtnus, und nur an wenig püch-senmeistern wol schein, dem maister Niclaus von Speyer am Reinstrom, unnd Hanns Jordan aus dem Inthal, habend bei weilennd Eur Grosheerrn vatters Kaisers Basilij regierung, alls die zwen Tartarisch kunig gebrue-der Machmetgirej und Sappgirej,⁹⁰ die lannd unnd leüt Wolodimerien,⁹¹

⁸⁶ Ebd., fol. 162v–163v Vgl. auch [Frötschner], „Delo Šlitte“ (wie Anm. 14), S. 141 f.
⁸⁷ Bay HStA KB ÄA, 4423, fol. 69r.

⁸⁸ Ebd., fol. 52r.

⁸⁹ Ebd., fol. 165v.

⁹⁰ Gemeint werden der Khan von der Krim Mehmed Giray (1465–1523) und sein jüngerer Bruder der Khan von Kazan Sahib Giray (1501–1551). Zum Krieg zwischen Moskau und Kazan 1521 bis 1524 vgl. Davies, Warfare (wie Anm. 4), S. 14 f.

⁹¹ Wladimir.

Das erste russische Militärrecht für fremde Söldner?

Nogarden in Niderland⁹² und Moßgaw uberzogen, das besst thon unnd erhalten, das es bei weitem nit so ubel zuegangen, alls sonnst schaden beschehen, wo es an sy gewesen were“.⁹³

Damit gemeint war der Krieg zwischen dem Großfürstentum Moskau und dem Khanat von Kazan 1521 bis 1524. Über dieselben Meister berichtete auch der kaiserliche Gesandte am Hof des Großfürsten Wasilij III., Freiherr Sigismund von Herberstein.⁹⁴ Seine Beschreibung Russlands wurde 1549 veröffentlicht und es ist anzunehmen, dass Schlitte dieses Werk des kaiserlichen Diplomaten kannte, als er 1556 die vermeintliche Antwort des Zaren verfasste.⁹⁵

Interessante Angaben wurden auch von der Eroberung von Kazan überliefert:

„So auch Eur Gros[mächtigkeit] ain veste stat oder schloß wider die veind alls zum exempel wider die Tartern, an dem wasser Volge pauen wellten, da man täglich fürchten müesst, sy die Tartern wurden herüber schwimmen, uber die pauleüt fallen, unnd sie erschlagen. Mecht man ainen sommer lanng das halb oder ganntz Regiment knecht, auch die pferdt, dabei im veld ligen unnd ettlich klain veldgeschütz an das gestatt des wassers richten lassen, die khonndend sich dann in freyem veld also vergraben und verschannzen, das inen hundert tausent Tartern khainen abbruch thun mügend“.⁹⁶

Gemeint war wiederum eine weithin bekannte Episode: Während der erfolgreichen Belagerung von Kazan 1552 wurde die kleinere Festung Swijaschsk auf einer Insel mitten im Flussstrom der tatarischen

⁹² Nischni Nowgorod.

⁹³ Bay HStA KB ÄA, 4423, fol. 166v.

⁹⁴ Frank Kämpfer (Hrsg.), Sigismund von Herberstein, *Rerum Moscoviticarum Commentarii*: Synoptische Edition der lateinischen und der deutschen Fassung letzter Hand. Basel 1556 und Wien 1557, München 2007, S. 303 u. 308.

⁹⁵ Zur Frage, ob Schlitte die Schriften Herbersteins kennen konnte, vgl. Uebersberger, *Russland und Österreich* (wie Anm. 13), S. 296.

⁹⁶ Bay HStA KB ÄA, 4423, fol. 165v–166r.

schen Hauptstadt gegenüber erbaut; die deutschen Baumeister waren in diese Bauarbeiten eingebunden, was auch die russischen Quellen bestätigen.⁹⁷

VII. Fazit

Die von Schlitte verfassten Dokumente, die die Bestallung deutscher Söldner durch Russland beschreiben, erscheinen also nicht nur wegen der obskuren Umstände ihrer Entstehung, sondern an sich schon zwielichtig. Auch wenn hinter diesen Plänen der Wille des Zaren, ausländische Söldnereinheiten in sein Heer zu integrieren, gestanden haben sollte, wären sie für die Regelung des russischen Dienstes deutscher Söldner schlecht geeignet werden. Die von Schlitte aufgestellte Kostenrechnung war bestenfalls eine für potenzielle Söldner und ihre Befehlshaber attraktive Werbung und hätte kaum realisiert werden können. Für den schwierigen Transport der Söldner nach Russland lieferte Schlitte keine Lösung: Ohne eine solche wäre das ganze Unternehmen nicht umsetzbar gewesen.

Die den deutschen Mustern nachempfundenen Bestallungs- und Artikelbriefe waren in ihrer Form für die russischen Verhältnisse rechtlich nicht realisierbar. Trotzdem müssen sie als der höchstwahrscheinlich erste Versuch, ein Militärrecht für die in russischen Diensten stehenden Streitkräfte aufzustellen, gewertet werden und sind schon allein aus diesem Grund für die historische Forschung von Interesse. Eine definitive Beurteilung über die Glaubwürdigkeit und Bedeutung der hier untersuchten Akten ist allerdings zweifelsohne von weiteren Forschungen zum „Unternehmen Schlitte“ und dessen tatsächlichen politischen und finanziellen Kontexten abhängig.

⁹⁷ Kazanskij letopisez, in: Polnoe Sobranie Russkix Letopisej, Bd. 19, Sankt-Petersburg 1903, S. 138–141.

Anhang

[114r] Aines oberstenns uber zehen fenndtlein Teutscher knecht in Reusslanndt zu fuern bestallungs brieff

[114v] [...]

[115r] Wir Johann von Gottes genaden Kaiser unnd herr aller Reussen bekennen, nachdem wir zu etlichen unsern furfolgenden kriegsachen ain anzahl teutsch kriegsvolckh zu fueß in unser dinst unnd besoldung anzunehmen enntschlossen seindt, das wir demnach dem N. von N. bevolhen haben, das er uns in unser dinst unnd besoldung zehen fenndlein guter auserlesner lanndsknecht, so an der zall ausserhalb der haubtleuth, fenndrich, leuttenambt und aller ambter 5000 personen sein sollen anzunehmen, zu bestellen unnd zuzufuehren. Auch zue uber berurte zehen fenndlen knecht die ganze zeit so lanng wie unser Teutsch kriegsvolckh behalten werden, zu unnsrem obristen furgenommen, bestellt unnd verordnet haben, unnd thun das hirmit in crafft dies briefs mit dem geding, also das wir jetzgedachten N. von N. unnsern obristen uber gemellte zehen fendlein knecht mitsambt seinen undergebenen gemainen haubtleuthen unnd kriegsvolckh in unnsrer dinst unnd besoldung behalten, unnd solle derselb N. von N. unnsrer obristen desgleichen auch anndere unnsere gemaine haubtleuth, fenndrich, bevelchhaber unnd gemaine knecht, so unnder seinem Regimentt sein werden, unns, so lang wie iren notdurfftig auf diese unnd hernach volgennde bestellung verner auch dienen, unnd ir je[115v] dem sein Besoldung von dem tag der ersten mussterung, so auf N. tag des Monats N. negstkunfftig zu N., geschehen unnd von stunden an, nachdem das Regimentt aufgericht wirdt, unnd die knecht geschworen haben, angeen solle, nach vermog unnd inhalt des stat und articulbriefs, so inen derhalben unsere kriegs commissarien unnd musterherrn zugebrauchen von unnsren wegen zustellen werden, ainen jeglichen monat zu 30 tagen unnd fur ain sold 4 fl. jetz zu 60 kr. gerechnet, oder derselben vermog in allerley guldiner oder silbiner münz so desselben ortts, da die bezahlung ge-

schiht, ganghafftig unnd landtsgebrechlich ist, enntrichet unnd bezalt werden, unnd obgemelter obrister unnd gedachte gemaine haubtleuth, fenndrich, bevelchhaber unnd ander kriegsvolckh, so under seinem regiment sein werden, sollen ir guet aussehen haben, auf unns oder wem wir das an unser stat bevelhen, getreu unnd gehorsam zu sein, unnd unnsrem gefallen willen und notdurfft nach, in allen unnd jeden unnsren kriegs unnd anderen sachen unnd handlungen zu wasser unnd lannd gegen allen ungläubigen volckhern, gar niemandt unnder denselben ausgenommen, noch hinder gesetzt, redlich unnd vleissig, wie frome unnd ehrliche kriegsleuth iren kriegsherrn zuthun schuldig seindt, [116r] unnd inen geburt zu dienen, unnd sich gutwillig brauchen lassen. Doch wider das heilig Romisch Reich, auch ainichen stanndt Teutscher Nation, darzue kainen potentaten noch fursten der gannzen Cristenhait sollen sie zuziehen nit schuldig sein, wie wir sie dann hirmit austruckenlich unnd gannz wol bedenchlich in waß dis gegenwurtigen briefs dessen erlassen, unnd sie weder samenntlich noch sonderlich wider kainen Cristen gar nit gebrauchen noch furen wollen. Unnd wann wir ir nit lannger notdurfftig seind, unnd inen urlaub geben, so sollen und wollen wir inen ain ganzen monat sold für den abzug raichen, bezalln und geben lassen. Unnd gebieten darauf allen und jeden haubtleuthen, fenndrichen, bevelchhabern unnd gemainen kriegsleuthen, so unnder des berurten N. von N. regiment seind, das sie jemals iren obristen in allen dingen, so er inen schaffen unnd bevelhen wirdt, gehorsam unnd unnderthenig seid. wie dann die kriegsleuth nach innhalt unnd vermog des articulbriefs zuthun schuldig unnd verphlicht sein. Unnd diesem allem nach, sagen wir zue unnd versprechen bey unnsren Kayserlichen wortten unnd glauben, alles das hier inn unnd in gemelltem stat unnd articul [116v] brief geschriben steet, unnd gemellt wirdt, sovil er unns berurt, stet vesst unnd unerbrochenlich zuhallten, unnd dem also nachzukhumen unnd zugeleben, alles getreulich unnd one angelisst, mit urkundt diß briefs.

[...]

Das erste russische Militärrecht für fremde Söldner?

[129r] Articulbrief, den die knecht dem Grosfürsten unnd irem obristen schwören sollen

[129v] [...]

[130r] Articulbrief

1. Anfencklich, so sollen der des Kaisers im Reussen grosmechtigkhait unserem allernedigisten herrn und auch derselben obristen unnd anderen von Irer Grosmechtigkeit verordn[eten] obrigkaiten schweren redlich zudienen, Iren schaden unnd nachtheil zuvermeiden, auch Iren nutz und frommen zufurdern, deßgleichen, haubtleuthen, fenndrichen, waiblern, so von gedachten obristen gesetzt werden, gehorsam sein, was sie nit auch schaffen unnd gebieten, das kriegsleuthen zuesteet, es sey edl oder unedl, clain oder groß hannß, desselbens alle widerred unnd auszug zuthun und kain meiterei machen sonder auch gebrauchen lassen, es sei zu oder von den veinden, auf wasser oder land, auf zug oder wachen, wie es sich dan begeben, bey tag oder nacht. wie es die notdurfft wuerdt unnd Irer grosmechtigkait gelegen unnd von noten sein wirdt. So aber ainer oder mer ungehorsam erschin, der oder dieselben sollen nach erkhanntnus des obristen gestraft werden, alls in nachgeschribnen articuln klerlichen begriffen steet.

2. Item solle sich auch ain jedes fendlein knecht samentlich oder sonderlich, wie es sich begeben wollten, was oder wie es die notdurfft ervordert, gebrauchen oder schikken lassen, es sey auf zug, wacht, besatzungen, nach erkantnus des obristen. Unnd ob [130v] sichs begeben, das ain haubtman mit den annderen haubtleuthen, fenndrichen, feldwaiblern unnd knechten zuthon schüeffen, das die notdurfft ervordert, das kriegsleuthen zu thun moglich ist, das inen gehorsam beschehe, gleich alls ob solches sein haubtman selber schüeff.

3. Item, ir sollet 30 tag für ainen monat zu dienen schuldig sein, wie dann der gebrauch ist, unnd solle ainem jeden auf ainen monat sold

4 fl. Reinisch zu 15 patzen oder 60 kreuzer in münz geben unnd geraicht werden.

4. Item, es solle alle monat 8 tag vor oder nach die bezahlung geschehen, doch ob das gelt sich verzug unnd nit gleich vor stund an da wer, sollt ir gedult tragen, nicht desto wenig eur wacht versehen unnd kain zug nit abschlagen, wie dann kriegsleuthen geburt.

5. Item, eur dinst geet an den N. tag des monats N.

6. Item, ob ainer oder mer geltt empfangen hatte, darunnder er zu dienen noch schuldig were, unnd daruber sonnder erlaubnus und pasporten der obristen hinwerken zug, wann oder wenn derselben ainer bewelten wurd, der oder die selben sollen am Leib gestrafft werden, unnd iren ehren beraubt sein.

7. Item, es solle auch kain knecht am anziehen aus der [131r] ordnung geen, one merkliche ursachen; ob aber ainer oder mer in solchem ungehorsam weren, sollen die haubtleuth, veldtwaibl unnd gemeine knecht, den oder dieselben, so nit in der ordnung beleiben, mit gewalt in die ordnung treiben.

8. Item, die kindtpetrin, schwangerfrauen, jungkhfrauen, allt leuth, junger kinder, priester unnd ander geistlich leuth, auch ob man im lager ligen wurd oder am zug thet, da kirchen weren, das sich als dann in der kirchen niemant nit legen, noch losieren solle, noch sonst aufbrechen unnd kirchen niemant enttunehrn, sonnder sy ehren schutzen unnd hanndt haben, wie es sich geburt, unnd in keinen weg belaidigen, auch Cristlich ordnung hallten, wie von alter heer, bey laibsstraff.

9. Item, es solle sich ain jeder massen Got unnd seine heiligen zulestern. Wie aber ainer oder mer Got und seine heiligen lestern wurden, die sollen am leib gestrafft werden.

Das erste russische Militärrecht für fremde Söldner?

10. Item, ob es sich begab, das durch die obristen des Kaisers grosmechtigkhait verornndten, ain schlacht oder sturm, an gemaurten schlossern, steten unnd fleckhen beschehe unnd mit gottes hilff erobert wurde, solle alls dann ainem jeden knecht, wie sie der monat ihres dinsts begreiff, [131v] aus unnd angeen, unnd solle auch die Kaiserlich grosmechtigkhait inen weiter nit schuldig sein, unnd ob es sich begeb, das auch das gelt nit glaich von stund an da were, unnd den feinden abbruch beschehen mecht, solle ir auch nach der that (nach zutruckhen) wie eur obrister mit euch gebet nachzuziehen, das kriegsleuthen zuthun moglich ist, entwidern, sonder wie zuvor kain zug den feinden zu abbruch nit abschlagen.

11. Item, ob sach were, das ir durch sein Grosmechtigkhait oder derselben obristen, bevelchhaber, fenndlin oder rottenweis in ain besatzung geschickt wurden, es wer in stat, schlossern, marckt oder fleckhen, wie es sich zue weig, unnd dieselben, so in unnsere besatzung weren oder legen, durch die feind ersuecht wurden, es were durch einen oder mer sturm, solle Inen der herr weiter nit dann ir besoldung zuraichen schuldig sein.

12. Item, ob statt, schlosser unnd annder besatzungen mit geding aufgenommen wurden, solle euer kainer mit gewalt in darein fallen oder blindern, auch darein nit geen oder stehen, auch nit weiters thun oder hanndlen one wissen und erlaubnus des obristen, oder wer des von seinenwegen bevelch hat, bei leib straff unnd die gehuldigten bei der sicherung und huldigung bleiben lassen.

[132r] 13. Item, wo man schlachten oder strumerobern thet, wie es wer, solle sich niemandt umb das guet nicht annemmen, noch plindern, es sey dann die walstat unnd platz zuvor erobert, sondern sie sollen in gueter ordnung beleiben, bei leibstraf.

14. Item, was ainer in schlachten, sturmen oder sonst den veinden abgewart, soll ainem yeden nach kriegsrecht unnd ordnung fur aigen beleiben, sonder geschütz, pulfer unnd annders, so zuer haltung

der artellerey unnd desselben fleckhen gehort, damit solle der obrist veldthaubtman zu hanndlen haben, unnd wo vih oder proviandt von den feinden abgewunen wurde, der oder dieselben sollen solche proviandt unnd vief nit aus dem leger füern, sonnder umb ainen zinnlichen pfennug den knechten zu nutz lassen werden.

15. Item, ob ainer oder mer weren, die ain flucht machten im veldt, soll der negst in im stehen unnd schlagen. Unnd ob ainer der also ain flucht machet, darüber zu todt geschlagen würdt, solle sich niemands an ime verwürckhen, sonnder grossen dannkh verdiennt haben, ob aber ainer ennthiff, so solle dann derselbig den haubtleuthen angezaigt, unnd alls dann an seinem leib gestrafft werden.

[132v] 16. Item, ob ainer oder mer weren, die verretey oder andere bose stuckh triben, der oder dieselben sollen dem profosen angezaigt werden, unnd der profoß solle mit inen hanndlen nach erkanntnus und bevelch des obristen.

17. Item, es solle auch kainer kain lermen (dann es sey von noten) machen, bei leibstraff, unnd ob ain lerrmen würd, solle ain jeder auf den lermen platz, dahin er bescheid ist, lauffen, unnd kainer sonnder mercklich ursach in dem losament nit beleiben, bey leibstraff.

18. Item, es solle auch kainer one unnd sonder bevelch des obristen brandtschatzen, brennen, oder die leger anzünden, bei leibstraff.

19. Item, es solle auch kainer nit mülen oder mülwerkh sich unnders-teen, zuverderben, zuverstorn oder zuverprennen, bey der straff leibs unnd lebens.

20. Item, es solle auch gar kainer aus dem leger auf peütt oder anderstwo hingeen oder raisen sonnder seines haubtmans wissen und willen im anziehen, bei verliering des leibs.

Das erste russische Militärrecht für fremde Söldner?

21. Item, es solle auch kainer mit den feinden, es sey im leger oder im zug, noch in besatzungen sprach halten one bevelch unnd erlaubnuß des obristen, bei verliering des leibs.

[133r] 22. Item, es solle auch bei einem ayd kein gemain, sonnder wissen unnd willen des obristen gehalten werden. Welche aber solches ubertretten wurden, die sollen als mainaidig gehalten, unnd an leib und leben gestrafft werden.

23. Item, es solle auch kainer auf zwen haubtleuth schreiben oder zwai mal musstern lassen, unnd kainer auff des andern namen durchgehen, auch kainer den andern unwarhafftig versprechen. Welcher das thut, der solle am leib unnd leben gestrafft werden.

24. Item, es solle auch kainer dem andern kain wher oder harnisch auf den musterplatz nit darleihen, bei verliering leibs straff.

25. Item, es solle auch kain haubtman dem andern seine bestellte knecht, so von irem fenndlein stellen annehmen sonnder wissen unnd willen des andern haubtmanns.

26. Item, ob ainer auf die wacht beschaiden war unnd nit kam, der solle gestrafft werden nach des obristen erkanntnus, unnd ob ainer auf der wacht wer unnd darab giennng, der solle on alle genad an leib unnd leben gestrafft werden.

27. Item, es solle auch kainer kain wachter an seiner stat bestellen one seines haubtmans wissen und willen.

[133v] 28. Item, wann die wacht angefüert unnd besetzt wirdt, solle sich ain jeglicher des balgenns massen, dann wo einer oder mer begriffen wurden, die bei nachtlich, weil unnd besetzter wacht ain unflat anfeinngen oder palgen wurden, es wer in losamennten oder auf den strassen, noch vil und der auf den wachten, es sey bey tag oder

nacht, der oder dieselben so solches ubertretten, sollen an leib unnd leben gestrafft werden.

29. Item, dieweil der herr guete besoldung gibt, unnd so wol bezallt, auch allenthalb im lanndt wolfail ist, solle ain jeder sein würrh unnd annder, von denen er ettwas kaufft unnd nimbt, erhlich vermüegen unnd bezalen. Zu dem solle auch kainer in der fremden lanndt weder reichen noch armen, geistlichen noch weltlichen nichts weder wenig noch vil nehmen, auch sonnst nicht beleidigen noch ainiechen schaden zuefugen, weder an leib noch an gut, auch niemantdt nichts zerschlagen, enntgenntzen noch verderben, sonnder ganntz fridlich unnd unschedlich durchziehen, damit man an keinen passen verhindert werde, unnd dem lanndtvolckh ursach gebe, sich zusamen zurotten, unnd widerstundt zu thun, sonnderlich auf dem weg unnd in der gemeinen rechten lanndtstraß beleiben, neimandts darvon aussetzen, noch durch fruchtbar agger, wissen, kornfeldt, weingarten faren, reiten oder geen. Welcher solches [134r] ubertrit, der solle one alle genad und barmherzigkait an leib unnd leben gestrafft werden.

30. Item, wenn im feldt profiandt zugefürt würdet unnd inns leger der kombt, solle keiner der uberfallen oder angreifen, es sey dann zuvor geschetzt.

31. Item, es solle auch kainer fur das leger hinaus lauffen, die proviandt furzukauffen, sonnder solle sie auf freyem platz füern, unnd warten bis sie geschetzt würd, bei laibstraff.

32. Item, wo raisige unnd fuesknecht beieinander ligen wurden, sollen die knecht massen weichen, damit die geraisigen ire pferdt unnderbringen mogen unnd sich miteinander bleiben.

33. Item, es solle auch ain jeder, wie er von dem quarttirmeister, furrier oder rottmeister gelosiert wyrdtet, das orts bemögen lassen, unnd sich des freuntlich und guetwillig betragen.

34. Item, es solle sich niemandt retten, wo zwen oder mer miteinander schlagen, oder zertreigen, sollen die negsten darbey treulich frid nemmen, zum ersten, andern oder drittenmal. Welcher dann nit frid geben wolle, wer im alls dann darüber zu todt schlug, solle im damit ge[134v]rüesst haben. Aber welcher ainen uber gelobten frid schlagen, der solle an leib unnd leben gestrafft werden, one alle genad.

35. Item, es solle auch kainer stechen oder mit seiner wehr schiessen, bei leibstraff. Unnd ob ainer ainen allten neid zu dem andern hete, solle er denselben disen loblichen zug unnd krieg, so lanng der weret, im alweg meiden, und nit rechen, weder mit worten noch mit werckhen. Es beschehe dann mit recht, wo aber ainer oder mer das ubertretten unnd nit halten wurden, der oder dieselbe sollen am leib gestrafft werden.

36. Item, wo der profos oder seine knecht ainen oder mer, so ungehorsam werend unnd umb mißhanndlung annemen wollten, solle sie niemands daran verhindern oder wider sie rotten, noch sich deren annemmen, sonnder sie darbey hanndt haben. Unnd wo ainer oder mer den profosen oder seine knecht verhindern wurd, das der mißhanndler dardurch hinweckhken, solle derselb allermassen wie der mißhanndler gestrafft werden.

37. Item, es solle sich auch ain jeder des zuethrunkhens massen, dann wo ainer in volen weis von den veinden geschlagen wurd, oder ainem in derselben volen weis geschlagen oder sonnst was gehandelt, der soll eben alls wer er mechter gewesen, gestrafft werden.

[135r] 38. Item, es solle auch kainer dem andern auf dem spil aufschlagen noch porgen, oder weiter dann er par gelt hat mit dem andern spillen. Wo aber ainer oder mer dem andern auf die kreiden oder porg vil oder wenig abgewunen, soll ime der annder gar nichts zugethen schuldig sein.

39. Item, ob ainer oder mer aus dem leger one pasporten ziehen wurden, denen solle man nehmen, was sie haben, und sollen darzue von dem obristen gestrafft werden.

40. Item, ir solle der Kaiserlichen grosmechtigkait N. jarlanng schworen. Unnd wann dieselb zeit verschinen unnd auch sein grosmechtigkait weiter bedarff, sollt ir gleicher massen wie jetzt zuthun schuldig sein. Unnd wann sein grosmechtigkait one zue dienen nit lannger bedarff, unnd dem hauffen urlaub geben wirdt, solle euch ain monat sold fur eurn abzug geraicht unnd bezallt werden. Es were dann sach, das man auch so weit in das lanndt hinein füren, das man auch uber ain oder mer hundert mail verlauben wurd. Allsdann solle euch je fur hundert mail ain monat sold zu abzug einntrecht unnd erlegt werden.

41. Item solle auch kainer dem annder seine jungen oder diener one irer herrn wissen und willen nit abstellen oder abwingen.

[135v] 42. Item, es solle auch ain jeder den nachrichter bei den gemainen kriegsfreihaiten beleiben lassen, welcher das nit thut, solle an leib und leben gestrafft werden.

43. Item, so ir in hogstgedachts Kaisers in Reüssen landt khommen, sollen ir desselben lanndts religion, glauben, kirchen gebräuch, sonnderlich ire maß, auch ire weltliche gebräuch, weder klaid, wandel, wesen, thun noch lassen, nicht verachten, noch inen kainerlaj weis noch weg verspotten, bei verlierung leibs unnd lebens.

44. Item, demnach meniglich bewisst, das sich vil knecht am hönig zu todt unnd krannkh fressen, unnd dann diese lanndt, da ir hinziehet, des honigs uberflissig vol seindt, solle sich meniglich darinn vorschaden zuverhuetten wissen, unnd sonnderlich bei leibstraff kainen imben muetwilliger weis verderben.

45. Item letztlich, wo ainer oder mer weren, die diese vorgeschriben articul nit hallten wurden, solle der oder dieselben peinlich alls mainaidig gestrafft werden, nach des obristen erkanntnus. Unnd wo etwas in vorgemellten articuln vergessen unnd nit gemeldt wer worden, das den kriegsleuthen zuesteen zuhallten, solle alle mißhandlung zu dem obristen steen unnd gestrafft werden, unnd alle die [136r] knecht, so in disem regiment seindt, bei dem hauffen in das Reissischen Kaisers mechtigkhait dinst, unnd bei dem schworen verlieffen unnd angezaiget articul alda nit vernommen heten, die sollen solchen ayd unnd pflicht auch schuldig sein zuhallten, alls weren sie persönlich bei den schweren gewesen.